Richard U. Haakh Richter (am VG) i.R.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: Zusage

1. Def: Die Zusage ist das bindende Versprechen (Verwaltungsakt) einer Behörde, eine bestimmte Handlung vorzunehmen.

Handelt es sich dabei um den Erlass oder das Unterlassen eines Verwaltungsaktes, so spricht man von Zusicherung.

Rechtsnatur:

Die Zusage/Zusicherung ist ein Verwaltungsakt. Für die formellen und materiellen Rechtmässigkeitsvoraussetzungen gelten die Regelungen für Verwaltungsakte. Ebenso gelten die Regelungen über die Bekanntgabe und Wirksamkeit von Verwaltungsakten.

§ 38 VwVfG enthält aber einige Besonderheiten.

- 3. Ein Anspruch auf die Vornahme einer zugesagten Handlung besteht nur bei
- (1) formeller Rechtmäßigkeit der Zusage
 - (a) wirksam bekannt gegeben
 - (b) Schriftform eingehalten, § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG
 - (c) örtliche und sachliche Zuständigkeit beachtet
 - (d) innerbehördliche Befugnis
 - (e) Anhörung Dritter, Beteiligung von Behörden, § 38 Abs. 1 S. 3 VwVfG
- (2) materieller Rechtmäßigkeit der Zusage
 - (a) Abgabe eines bindenden (nicht bloße Mitteilung, Auskunft) Versprechens (Regelung),
 - das rechtmäßigerweise erfolgen kann (sonst: Anwendung von § 48 VwVfG möglich)
 - (b) nach pflichtgemäßem Ermessen
- 4. Die Zusicherung ist wirksam,
- (1) wenn sie nicht nichtig ist (§ 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 VwVfG)
- (2) wenn sie zwar fehlerhaft ist, aber keine Unwirksamkeit nach § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG vorliegt (Schriftform)
- (3) solange sie nicht nach §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben worden ist.
 - Bei Änderung der Sachlage ist der ausdrückliche Widerruf nicht nötig, vgl, § 38 Abs. 3 VwVfG